

Das vierte Buch.

Das VII. Capitel.

Von Gleits- Zoll- und Landstraßen- Sachen.

Membrum I.

Von Gleits- und Zoll- Sachen.

General- Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛ. und Chur- Fürstens zu Sachsen ꝛ.
Wegen Zoll- und Gleitsfreyer Passirung dessen, was die Ritterguts- Besißere zu
ihrer Nothdurft und Besserung derer Rittergüter brauchen, oder von ihrem Zu-
wachs und Früchten, zu öffentlichem Markte schaffen lassen;
den 10. Decembr. 1715.

Friedrich August, König ꝛ. und
Churfürst ꝛ.

An. 1715.
Beschwerde
derer Land-
Stände.

Lieber Getreuer. Bey Uns haben die bey letztem Landes-Convent allhier gewesene des Engern und Weitem Ausschusses von der Ritterschaft sich allerunterthänigst beschweret, daß derselben die Gleits- Freyheit dergestalt wie in der Disposition der Neuen Erledigung, tit. von Cammer- Sachen §. 9. enthalten, nicht angeheyhe. Gleichwie Wir nun von der eigentlichen Beschaffenheit solcher Beschwerde Erkundigung einziehen, und Uns die darauf erstatteten Berichte vortragen lassen, auch sodann nach selbigen die Sache behörig erwogen und dergestalt decidiret, daß zwar dasjenige, was die von Adel und andere so Ritter- Güter besitzen, an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und andern Baaren und Effecten zu ihrer Nothdurft und Haushaltung oder Besorgung derer Ritter- Güter bringen, oder auch von

Entschei-
dung, wegen
Zoll- und
Gleits-
Freyheit der
Ritter.

ihrem Zuwachs und Früchten zu öffentlichem Markte schaffen lassen, gegen pflichtmäßige auszustellen habende Pässe, Zoll- und Gleits frey passiren sollen; Also ver- sehen Wir Uns auch, sie werden hierunter keinen Un- terschleif begeben, noch unter dem Prätext des selbst eigenen Bedürfnisses mit dem dergestalt zugebrachten weitere Handlung treffen. Immaßen widrigenfalls nicht nur der Werth des also untergeschlagenen einzu- bringen, sondern auch die Verbrechere nach Befinden noch weitere Bestrafung zu erwarten haben sollen; In Fall aber auf denen Gütern selbst der Verkauf mit Convenirung auf einen gewissen Preis geschlossen worden, trägt sodann der Käufer die Uns schuldige Abgaben billig, wenn auch schon die Beführung durch des von Adel, oder seiner Unterthanen Pferde geschehen. Wornach du dich allergehorsamst zu ach- ten, und geschiehet daran ꝛ. Dresden, den 10. Dec. 1715.

güther An-
scheidung
ihres
Bedürfnis-
ses, auch Zu-
wachs
Verwar-
nung vor
Mißbrauch

Wenn der
Verkauf auf
denen Gü-
tern ge-
schlossen
worden,
trägt der
Käufer die
Abgaben.

An die Beamten und Gleits- Leute.

Ejusdem General- Befehl,

Daß die Gleits- und Accis- Commissarien, vor ihre Registraturen, Relationes und Berichte, denen Inculpaten, über den baaren Verlag keine Spor- teln und Gebühren abfordern sollen; den 10. Jun. 1724.

Friedrich August, König ꝛ. und
Churfürst ꝛ.

An. 1724.

Die Gleits-
und Accis-
Commissarii,
sollen vor ih-
rer Registra-

Lieber Getreuer. Wir haben bey Einsaufung derer in Gleits- und Accis- Sachen zeithero er- statteten Berichte wahrgenommen, daß Unsere Gleits- und Accis- Commissarii vor ihre Registrat- uren, Relationes, und Berichte, denen Inculpaten, über den baaren Verlag annoch Sporteln und Ge- bühren abfordern. Nachdem aber in der Anno 1721.

ausgestellten Bestallung dergleichen ihnen ausdrücklich turen ꝛ. über unter- sagt worden, Wir auch Unsere Unterthanen da- den baaren mit zu beschweren nicht gemeynet sind; Als befehlen Verlag, keine Wir, du wollest dich dessen schlechterdings und bey Sporteln Vermeidung 20 Thlr. Strafe, so Wir hiermit dar- bey 20 Thlr. auf setzen, enthalten. Daran ꝛ. Datum Dresden, Strafe. am 10. Jun. 1724.

An die Gleits- und Accis-
Commissarien.

Dritter Band. 218 Abtheil.

A

Ejusdem